

Kirchliches Amtsblatt

der Provinz Pommern.

Nr. 8.

Stettin, den 27. Juli 1942.

74. Jahrgang

Inhalt: (Nr. 72.) Kosten des Ausbaues der Bronzeglocken. — (Nr. 73.) Sparjamkeit im Verbrauch von Kerzen. — (Nr. 74.) Abführung der 1. Rate der Pfarrbefoldungs- und Versorgungspflichtbeiträge für das Rechnungsjahr 1942. — (Nr. 75.) Muster für Dienstverträge mit hauptberuflichen Kirchenmusikern. — (Nr. 76.) Kollektensplan 1942. — (Nr. 77.) Woche und Tag der Inneren Mission. — (Nr. 78.) Diaconienausbildung in Pommern. — (Nr. 79.) Erste ökumenische Hochschultagung der Luther-Akademie in Sondershausen. — (Nr. 80.) Urkunde, betreffend Veränderung von Kirchentreifen. — Personal- und andere Nachrichten. — (Nr. 81.) Familienforschungen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Juli 1942.

(Nr. 72.) Kosten des Ausbaues der Bronzeglocken.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. O. I 1030/42.

Berlin-Charlottenburg 2, den 24. Juni 1942.
Lebensstr. 3.

Ab schrift.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
I 10 950/42 II.

Berlin W 8, den 11. Juni 1942.
Leipziger Straße 3.

An

- a) die Deutsche Evangelische Kirche
Kirchenkanzlei
Berlin-Charlottenburg;
- b) den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen
Herrn Kardinal Bertram
in Breslau;
- c) den Evangelischen Oberkirchenrat
Berlin-Charlottenburg.

Betrifft: Kosten des Ausbaues der Bronzeglocken.

Nach Benehmen mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister.

Zur Behebung aufgetretener Zweifel in der Frage der Entschädigung der Kirchengemeinden beim Ausbau der Glocken in besonderen Fällen gebe ich folgendes bekannt:

1. In den Fällen, in denen zum Ausbau der Glocken bauliche Veränderungen am Turm vorgenommen werden mußten oder noch vorgenommen werden, werden die entstehenden Kosten vom Reich im Rahmen der Abnahmeaktion getragen. Bauliche Beschädigungen werden im Anschluß an den Ausbau wieder behoben, soweit dies zur Benutzbarkeit und Sicherheit des Gebäudes erforderlich ist und die Reparatur während des Krieges gemacht werden kann. Die durch den Ausbau von Läutewerken entstehenden Kosten werden vom Reich dann getragen, wenn das Läutewerk an die abzunehmenden Glocken angeschlossen ist oder das Läutewerk ausgebaut werden muß, um die abzunehmende Glocke herunterzunehmen. Die Kosten für die Wiederanbringung des Läutewerkes werden nur dann vom Reich getragen, wenn das Läutewerk wieder an die gleiche Glocke ange-

geschlossen wird. Soll dagegen das Läutewerk mit einer Glocke verbunden werden, die auf dem Turm hängen bleibt (D-Glocke oder kleinste Glocke) müssen die Kirchengemeinden diese Kosten selbst tragen.

2. Entstehen durch Ausbau der Glocken an kirchlichen Gebäuden durch Unfälle Schäden, so haftet der ausbauende Unternehmer nur, sofern eine grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Da viele Versicherungsgesellschaften die Einbeziehung von Obhutsschäden in die Haftpflichtversicherung ausgeschlossen haben, hat der Reichsstand des Deutschen Handwerks auf Veranlassung des Reichswirtschaftsministers für die mit der Abnahme beauftragten Betriebe eine zusätzliche Betriebshaftpflichtversicherung geschaffen, in die auch die Obhutsschäden einbezogen sind. Soweit die Unternehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, ist ein Versicherungsschutz gegeben.

3. Entsprechend der Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 15. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 510) wird den Kirchengemeinden nach Kriegsende eine angemessene Entschädigung gewährt. Im gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint eine nähere Erläuterung dieses Begriffes nicht erforderlich. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß den berechtigten Ansprüchen der Kirchengemeinden bei dem Wiedereinbau der Ersatzglocken Rechnung getragen wird.

Im Auftrag:
gez. Schirrmann.

Abchrift übersenden wir zur Kenntnisnahme.

Für den Präsidenten:
gez. D. Loyke.

An die Evangelischen Konsistorien unseres Aufsichtsbereichs (Stettin).

Vorstehenden Erlaß geben wir den Kirchengemeinden zur Beachtung bekannt.

Lgb. IV Nr. 3394.

(Nr. 73.) Sparsamkeit beim Verbrauch von Kerzen.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.

M. d. F. d. G. b.
I 10 961/42 II.

Berlin, den 8. Juni 1942.

Ich weise nochmals nachdrücklichst auf allerparfamsten Verbrauch von Kerzen für kirchliche und Kultzwecke hin.

Im Interesse der Versorgung der Wehrmacht mit notwendigsten Beleuchtungsmitteln ist es auf keinen Fall vertretbar, wenn der Verbrauch von Kerzen nicht im Rahmen der gebotenen allerstrengsten Sparsamkeit erfolgt.

gez.: Dr. M u h s.

An alle kirchlichen Behörden.

Lgb. VI Nr. 1172.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Juli 1942.

(Nr. 74.) Abführung der 1. Rate der Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeiträge für das Rechnungsjahr 1942.

Die Gemeindefkirchenräte (Parochialverbände) werden hiermit erinnert, die bereits am 15. Juni 1942 fällig gewordene 1. Rate des gesamtkirchlichen Anteils von den Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeiträgen für das Rechnungsjahr 1942 an die Konsistorialkasse Stettin — Postcheckkonto 17 657 — abzuführen. Auf dem Postabschnitt ist der Verwendungszweck und außer dem Namen der Kirchengemeinde noch der Kirchenkreis anzugeben.

Soweit in Einzelfällen die Festsetzung der gesamtkirchlichen Anteile der Pflichtbeiträge noch nicht durchgeführt ist, ist als Abschlagszahlung ein Viertel des für das Rechnungsjahr 1941 festgestellten Betrages abzuführen.

Tab. III Nr. 161.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Juni 1942.

(Nr. 75.) Muster für Dienstverträge mit hauptberuflichen Kirchenmusikern.

Nachstehend geben wir hiermit das vom E. Oberkirchenrat mit Erlaß vom 12. Juni d. J. — E. O. I 850/42 II — empfohlene Vertragsmuster zur Verwendung in vorkommenden Fällen bekannt:

Muster für Dienstverträge mit hauptberuflichen Kirchenmusikern.

Zwischen der Kirchengemeinde vertreten durch
..... und Herrn — Frau — Fräulein
wird folgender Dienstvertrag geschlossen:

§ 1.

Herr — Frau — Fräulein wohnhaft in
geboren am wird vorbehaltlich der Genehmigung des Evang. Konsistoriums
vom 19..... ab auf unbestimmte Zeit (oder: vom bis
.....) als hauptberuflicher Kirchen-Musiker der Kirchengemeinde
in das Angestelltenverhältnis übernommen. Er führt die Dienstbezeichnung

§ 2.

(1) Aufgaben und Rechtsstellung des Kirchenmusiklers richten sich nach den gesamtkirchlichen Ordnungen, insbesondere der Allgemeinen Dienstanweisung für hauptberufliche Kirchenmusiker vom 1. August 1941 — GBl. d. DOK. S. 37 —, sowie nach der Allgemeinen Tarifordnung (ATD.) und der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TDA.) und der zu beiden gehörenden Allgemeinen Dienstordnung (ADD.). Künftige Veränderungen gelten vom Tage des Inkrafttretens auch für diesen Vertrag.

(2) (hier ist anzugeben, ob gemäß § 19 der Allgemeinen Dienstanweisung vom 1. August 1941 besondere örtliche Dienstanweisungen gelten und ob der Kirchenmusiker neben seiner kirchenmusikalischen Tätigkeit noch sonstigen Dienst — z. B. diakonischen, katechetischen oder Verwaltungsdienst — versteht).

§ 3.

(1) Herr — Frau — Fräulein wird in die Vergütungsgruppe der TDA. eingereiht (folgen etwaige Angaben über die Zuweisung einer Werkwohnung und die dafür zu entrichtende Vergütung).

(2) Der Kirchenmusiker hat die gesetzlichen Beiträge zu den Sozialversicherungen zu leisten.

(3) Gebühren für kirchenmusikalische Amtshandlungen fließen der Kirchengemeinde zu.

§ 4.

Zur Übernahme einer Nebentätigkeit bedarf der Kirchenmusiker der Genehmigung des (Gegebenenfalls kann hier die Genehmigung für bestimmte Nebentätigkeiten, z. B. für privaten Musikunterricht, allgemein erteilt werden).

§ 5.

Über Meinungsverschiedenheiten, die sich aus diesem Vertrage ergeben, entscheidet, unbeschadet der in der allgemeinen Rechtsordnung vorgesehenen weiteren Behelfe, das Evangelische Konsistorium.

§ 6.

Herr — Frau — Fräulein hat eine zweite
Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

(Ort) Datum

(L. S.) Der

(Unterschrift des Kirchenmusikers.)

Egb. VI Nr. 1171.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Juli 1942.

(Nr. 76.) **Kollektenplan 1942.**

Gottesdienstliche Sammlungen am 6. und 13. September 1942.

In Ergänzung des Kollektenplanes (Kirchl. Amtsbl. 1942 Seite 7 lfd. Nr. 41) wird die Kollekte am 14. Sonntag nach Trinitatis (6. September 1942) für „örtliche Aufgaben der Gemeinden“ bestimmt. Über die Erträge können die Kirchengemeinden selbst verfügen.

Auf Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrates hat die Kollekte am 15. Sonntag nach Trinitatis, 13. September 1942 (Kirchl. Amtsbl. 1942 S. 7 lfd. Nr. 42) folgende Zweckbestimmung: „Für die Aufgaben der Inneren Mission“ (Tag der Inneren Mission).

Der Kollektenplan ist entsprechend zu berichtigen.

Egb. III Ko Nr. 80 II.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, am 15. Juli 1942.

(Nr. 77.) **Woche und Tag der Inneren Mission.**

Auf Anregung des Zentral-Ausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche und auf Anweisung der Kirchenkanzlei wird alljährlich im ganzen Bereich der DCK. ein kirchlicher „Tag der Inneren Mission“ gehalten. Er ist für die Kirchenprovinz Pommern in diesem Jahr auf den 13. September (15. Sonntag nach Trinitatis) festgelegt worden. Die vorhergehende Woche 7. bis 12. September gilt als „Woche der Inneren Mission“.

Wir erwarten, daß die Herren Geistlichen die Woche benutzen, um in Gottesdiensten, Bibelstunden, Männer-, Frauen- und Jugendversammlungen, sowie im kirchlichen Unterricht als auch in besonderen gottesdienstlichen Veranstaltungen den Gemeinden die Arbeit der Inneren Mission vor Augen stellen und die Opferbereitschaft für die Innere Mission wecken.

Bei allen kirchlichen Veranstaltungen in der Zeit vom 7. bis 12. September sind Kollekten zu sammeln für die Arbeit der Inneren Mission. Diese Kollekten werden hiermit ausdrücklich kirchenaufsichtlich genehmigt. Sie sind nach Abschluß der Woche zusammen mit der für den 13. September 1942 angeordneten Kollekte für den Tag der Inneren Mission (vergl. diese Ausgabe des Kirchl. Amtsbl.) abzuführen.

Weitere Anregungen für die Ausgestaltung der Woche und des Tages der Inneren Mission ergehen durch den Provinzialverein für Innere Mission, Stettin, Kronprinzenstraße 30.

Egb. VI Nr. 1293.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Juli 1942.

(Nr. 78.) **Diakonenausbildung in Pommern.**

Die Züllshower Diakonenschaft hat sich unter Wahrung ihrer Selbständigkeit auf Grund der Verhandlung des Ev. Konsistoriums mit dem Kuratorium der Anstalt Bethesda an diese Anstalt angegliedert. Gleichzeitig ist Vororge getroffen, daß auch neue Diakone in der Anstalt Bethesda aus-

gebildet werden können. Die Herren Pfarrer und Gemeindefkirchenräte wollen davon Kenntnis nehmen, sich in allen Diakonenangelegenheiten an den Bruderhausvorsteher, Herrn Pastor Klitz, wenden und geeignete Bewerber auf das Bruderhaus hinweisen.

Lgb. VI Nr. 1040.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Juli 1942.

(Nr. 79.) Elfte ökumenische Hochschultagung der Luther-Akademie in Sondershausen.

Die Luther-Akademie in Sondershausen veranstaltet in der Zeit vom 2. bis 15. August d. J. in ihren Räumen im Schlosse zu Sondershausen ihre

Elfte ökumenische Hochschultagung.

Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsleitung der Akademie, Sondershausen Schloß.

Lgb. VI Nr. 1244.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Juni 1942.

(Nr. 80.) Veränderung von Kirchenkreisen.

Urkunde

betreffend Veränderung von Kirchenkreisen.

Auf Grund des Art. 60 der Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 25. Februar 1938 (Gesetzblatt der D. R. 1938 Seite 15) wird hiermit nach Anhörung der Beteiligten und mit Genehmigung des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats und der beim Evangelischen Oberkirchenrat gebildeten Finanzabteilung bestimmt:

§ 1

Die Kirchengemeinde Scheune-Schwarzow, bisher zum Kirchenkreis Stettin Land gehörig, wird dem Kirchenkreis Stettin Stadt zugelegt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1942 in Kraft.

Stettin, den 9. Juli 1942.

(LS).

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

gez.: D. W a h n.

Lgb. I Nr. 1147.

Von Staats wegen genehmigt.

Stettin, den 16. Juni 1942.

(LS).

Der Regierungspräsident.

II. 2 A (a).

Im Auftrage:

gez.: Dr. L u f t.

Lgb. I Nr. 251.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor i. R. Max Friedland, früher Pfarrer in Ziegenhagen, Kirchenkreis Jakobs-
hagen, am 21. Juni 1942 im Alter von 80 Jahren 5 Monaten.

2. Ordiniert:

- a) Der Pfarramtskandidat Werner Lindenberg am 15. Juni d. J. in der St. Marien-
domgemeinde in Kolberg durch den Superintendenten Handtmann in Kolberg zum hilfs-
dienstpflichtigen Hilfsprediger.
- b) Der Pfarramtskandidat Gerhard Bredner am 28. Juni d. J. in der Anstaltskirche
„Kinderheil“, Stettin-Finkenwalde, durch den Konsistorialrat Wimmer in Finkenwalde
zum hilfsdienstpflichtigen Hilfsprediger.
- c) Der Pfarramtskandidat Johannes Centurier am 5. Juli d. J. in der franz.-ref.
Friedrichstadt-Kirche (Dom) zu Berlin durch den Geistlichen Inspektor der franz.-ref. Ge-
meinden in der Mark Brandenburg, Pfarrer Maresch, Berlin, zum hilfsdienstpflichtigen
Hilfsprediger.

3. Auszeichnungen:

Es wurde verliehen:

Dem Oberleutnant Detlef Garduhn, Pfarramtskandidat, das E. R. I und II und das
Infanterie-Sturmabzeichen;

dem Obergefreiten Finke, Vikar, das E. R. II und das Inf.-Sturmabzeichen in Silber;
dem am 2. April 1942 gefallenen Uffz. Pfarrer Lic. Dr. Fritz Krüger in Fiddichow,
Kirchenkreis Greifenhagen, am 4. April 1942 das E. R. II;

dem Hauptmann Brunne mann, Pfarrer in Wachholzhausen, Kirchenkreis Treptow/
Rega, das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern;

dem Unteroffizier Werner Loebl, Vikar, Kirchenkreis Schneidemühl, das E. R. II;

dem Leutnant Hensel, Pfarrer in Gr. Raddow, Kirchenkreis Regenwalde, das Inf.-Sturm-
abzeichen;

dem Uffz. Hans-Joachim Pfothenhauer, Pfarrer in Lebbin, Kirchenkreis Bollin, das
vom Marschall Antonescu gestiftete Kriegsehrenzeichen „Medalia Cruciada impotriva comu-
nismului“ (Kreuzzug gegen den Kommunismus);

Berichtigung.

Dem Pfarrer Kame low in Friedrichsdorf, Kirchenkreis Woldenberg, z. Z. Oberleutnant
und Adjutant bei der Wehrmacht, die Spange zum Eisernen Kreuz I. Klasse und nicht, wie
im Amtsblatt Nr. 7 bekanntgegeben, die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse.

4. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausge- sprochen worden:

dem Oberamtmanne Fritz Drews aus Schönwalde, Kirchspiel Dargitz, Kirchenkreis Pasewalk,
anlässlich des Ausscheidens aus seinem Amt als Patronatsältester für seine der Kirchen-
gemeinde geleisteten wertvollen Dienste.

5. Berufen:

- a) Der Pastor Klitz, Bethesda, Stettin-Züllchow, neben seinem Amt als Vorsteher von
Bethesda zum Bruderhausvorsteher der Züllchower Diakonenchaft;

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Juli 1942.

(Nr. 81.) Familienforschungen.

- a) 1. Wo ist ungefähr um 1820 der Aufseher und später pensionierte Invalide Karl Krause geboren?
2. Wo hat Karl Krause etwa um 1851 die Emilie Auguste Ristow geheiratet? Ihnen wurde 1859 in Neustettin eine Tochter geboren; gewohnt haben sie jedoch auch in Stettin, wahrscheinlich Züllchow.
3. Wo hat Karl Krause zuletzt — bevor er pensioniert wurde — gearbeitet und wo ist er um 1860 gestorben?

Urkunden zu 1 bis 3 erbittet:

Fräulein Else Natallis, Berlin-Charlottenburg 5, Witzlebenstraße 38.

Lgb. K Nr. 355 IV.

- b) Wo ist am 7. Juni 1818 Auguste Piezke oder Pezke geboren?

Die Urkunde ist zu senden an:

Annemarie Schmidt, Stettin, Arbeitsamt.

Lgb. K Nr. 448 II.

- c) Dringend gesucht werden nachstehende Urkunden:

1. Trauurfunde Michael Schulze mit Anna Christina Reich, ∞ zwischen 1802 bis 1820 (am 8. 12. 1820 wird dem Ehepaar in Schönlanke ein Sohn geboren).
2. Trauurfunde Michael Manthey mit Anna Rosina Schöneck, ∞ zwischen 1812 bis 1817 (im Dezember 1817 wird in Großdrensen ein Sohn geboren).
3. Geburts-/Taufschein Daniel Manthey, später Schulze in Eichfier, geb. um 1680.
4. Sterbeurkunde zu 3, gest. nach 1709 (möglich zwischen 1709 bis 1760), wahrscheinlich in Eichfier.

Ich zahle für die Urkunden zu 1, 2 und 4 je 10 RM.; für die Urkunde Nr. 3 50 RM.

Nachrichten erbeten an Ernst Bähreke, Danzig-Langfuhr, Marienstr. 21.

Lgb. K Nr. 461 II.

- d) Gesucht wird:

1. Die Taufeintragung des Johann Christoph Holstein, Sohn des Johann Christoph Holstein und der Maria Möller. Er wurde 1841 im Alter von 47 Jahren mit der Christine Caroline Kamien zu Brandshagen getraut, mußte danach also etwa 1794 geboren sein.
2. Die Taufeintragung der etwa 1817 geborenen Marie Louise Caroline Meineke (Meinke oder Meinecke), Tochter des Karl Adolf Meineke und der Marie Caroline, geb. Kroß.

Die Urkunden sind zu senden an:

Wilhelm Peters, Königs Wusterhausen, Ludendorffstraße 7.

Lgb. K Nr. 469 II.

